

# Schutzkonzept der Viktoriaschule Aachen



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. „#Orientierungleben“: Leitgedanken</b>	2
<b>2. Potenzial- und Risikoanalyse</b>	2
<b>3. Institutionelles Schutzkonzept</b>	5
3.1 Begriffsbestimmungen	5
3.2 Persönliche Eignung	6
3.3 Aus- und Fortbildung	6
3.4 Achtsamkeitsvereinbarung	6
3.5 Beschwerdewege	11
3.6 Vertrauenspersonen	13
3.7 Ansprechstelle	13
3.8 Meldepflicht	13
3.9 Handlungs-/Interventionsleitfaden	16
3.10 Qualitätsmanagement	20
3.11 Maßnahmen	20
3.12 Aufarbeitung	23
3.13 Rehabilitierung	23
3.14 Evaluation und Monitoring	24
<b>4. Anhang</b>	25

## **1. „#Orientierungleben“: Leitgedanken zur Erstellung unseres institutionellen Schutzkonzeptes**

Vermeidung von allem, was das Kindeswohl innerhalb der Schule gefährdet, und Achtsamkeit gegenüber Gefährdungen ihres Wohls, die Kinder und Jugendliche möglicherweise außerhalb der Schule erleben müssen, sind für jede Schule wesentliche Aufgaben.

Für die Viktoriaschule Aachen gilt das nicht nur aufgrund gesetzlicher Vorgaben, sondern basiert vor allem auf der christlichen Vorstellung vom Menschen als Geschöpf Gottes. Die Überzeugung von der personalen Würde des Kindes und Jugendlichen bildet das Fundament für das gesamte Handeln an Schulen der Evangelischen Landeskirche. Sie hat ihren Grund in der biblischen Aussage, dass jeder Mensch Bild Gottes ist und ihn repräsentiert. Daher soll sich auch im Miteinander aller Beteiligten einer evangelischen Schule die Achtung vor der unveräußerlichen Würde jedes einzelnen Menschen zeigen. So ist es folgerichtig, dass an der Viktoriaschule ein wertschätzender und verantwortungsvoller Umgang mit dem eigenen Körper, dem Körper der Anderen und eine Sensibilität gegenüber Auffälligkeiten gefördert werden.

Nur so kann unsere Schule ein Lebensraum sein, der geprägt ist vom Geist der Freiheit und der Liebe Gottes zu den Menschen, wie sie von Jesus im Evangelium uns mitgeteilt wird.

Das Ziel der Viktoriaschule Aachen ist es, in allen Bereichen am Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ mitzuwirken. Für das vorliegende Schutzkonzept legen wir daher darauf Wert, dass ein Entwicklungsprozess auf allen Ebenen stattfindet und alle Beteiligten partizipativ einbezogen werden. Unser Institutionelles Schutzkonzept soll dazu beitragen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen führen.

## **2. Potenzial- und Risikoanalyse**

Die Potenzial- und Risikoanalyse ist für uns ein wesentliches Instrument, um Gefahrenpotentiale und mögliche Gelegenheitsstrukturen sowie Schutzstrukturen in unserer Schule zu erkennen und zu reflektieren, welche Maßnahmen wir bereits implementiert haben. Die Entwicklung einer Kultur der Achtsamkeit bedeutet für uns auch, unsere Organisationsstrukturen und alltäglichen Abläufe auf Risiken und Schwachstellen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen, zu überprüfen.

Die Ergebnisse der Potenzial- und Risikoanalyse waren ebenfalls Grundlage für die Erstellung dieses Institutionellen Schutzkonzeptes und sind Ausgangspunkte für die Weiterentwicklung des Konzeptes und konkreter Präventionsmaßnahmen in unserer Einrichtung sein.

Miteinbezogen werden folgende Personengruppen:

- die Schülervertretung
- Eltern
- das Lehrerkollegium
- die Mitarbeitendenvertretung
- das SV-Lehrerteam

Dabei werden folgende Bedingungen, Bereiche und Schwerpunkte in den Blick genommen:

- für die Viktoriaschule wichtige Aspekte eines Schutzkonzeptes
- mögliche Gefährdungspotentiale und Gelegenheitsstrukturen
- spezifische bauliche Gegebenheiten und Risiken
- Struktur der Schule
- persönliche Eignung
- Verhaltenskodex
- Beschwerdewege
- Interventionen
- Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen
- Aus- und Fortbildung
- Aufarbeitung

Eine detaillierte Auswertung dieser Schwerpunkte zeigt, welche Verbesserungen im Sinne des Schutzes gegen sexualisierte Gewalt erforderlich sind und auch in das Institutionelle Schutzkonzept aufgenommen und umgesetzt werden. Einige Bereiche sollen nun hier näher erläutert werden:

Als großes Gefahrenpotential wurde der Umgang der Schülerinnen und Schüler untereinander in sozialen Netzwerken bewertet, da es in Vergangenheit wiederholt zu Vorfällen, die das Cybermobbing oder das unerwünschte Verschicken privater Fotos betreffen, kam. Reagiert wurde in diesem Bereich durch sofortige Interventionsmaßnahmen. Darüber hinaus gibt es ein präventives Angebot zum Thema Cybermobbing in Jahrgangsstufe 5, das in dem Kapitel Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener näher erläutert wird.

Die Auseinandersetzung mit der Potenzial- und Risikoanalyse zeigte ebenfalls auf, dass vielen Kolleginnen und Kollegen das Verhalten im Falle eines Notfalls nicht ausreichend bekannt ist. Von daher wird der Notfallorder regelmäßig thematisiert bzw. werden die Inhalte in Form einer PDF-Datei per E-Mail an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Viktoriaschule verschickt. Darüber hinaus soll bewusst gemacht werden, welcher Personenkreis zum Krisenteam gehört. Eine Fortbildung für das Krisenteam ist in Planung.

Um einen regelmäßigen Austausch zu gewährleisten, ist angedacht, regelmäßige Treffen zwischen dem SV-Lehrerteam, den Koordinatoren der Stufen sowie den Präventionsbeauftragten und der Schulleitung stattfinden lassen.

#### **Zielgruppen: Personen mit (z.T. besonderem) Schutzbedarf/Angebote**

- Silentium (Hausaufgabenhilfe)
- Selbstlernzentrum
- SV
- AG (auch Zirkus)
- Fahrten/Unterrichtsgänge/Exkursionen
- Projekte
- Fortbildungen
- Schülerinnen und Schüler mit Fluchterfahrung

- Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen
- Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren
- Schülerinnen und Schüler in der Beratung/Seelsorge

### 3. Institutionelles Schutzkonzept

Neben konkreten Maßnahmen, sind grundsätzliche Einstellungen und Verhaltensweisen wichtig, um die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen. Bestandteile des Institutionellen Schutzkonzeptes nach der Präventionsordnung für unsere Einrichtung sind:

- persönliche Eignung (Personalauswahl und -entwicklung, erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung)
- Aus- und Fortbildung/ Qualifikation
- Selbstverpflichtungserklärung
- Verhaltenskodex
- Beschwerdewege
- Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen
- Qualitätsmanagement

#### 3.1 Begriffsbestimmungen

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen (sowie Schutzbefohlenen), die deren persönliche Grenzen überschreiten.

Auch unabsichtliche sexualisierte Grenzverletzungen verletzen im Einzelfall die fachlichen Standards und das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Solche Fälle sind für eine Aufarbeitung im Gespräch geeignet. Hierzu bedarf es der Offenheit und Sensibilität aller Mitarbeitenden, einer Atmosphäre wohlwollenden Vertrauens, einer Kultur der Achtsamkeit und eindeutiger Normen und Regeln.

Bei sexuellen Übergriffen werden bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards missachtet. Diese geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt.

Bei sexuellen Übergriffen wird von Seiten der Evangelischen Kirche im Rheinland umgehend entsprechend dem Interventionsplan gehandelt.

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) geregelt sind (§§ 171 StGB ff.) wie sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen, Vergewaltigung etc., greifen strafrechtliche bzw. arbeitsrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen. Bei diesen Straftaten wird von den Täterinnen und Tätern die Abhängigkeit des bzw. der Betroffenen ausgenutzt und diese bzw. dieser oft durch Androhung von Gewalt oder anderer Nachteile zum Schweigen verpflichtet. Sexueller Missbrauch ist immer eine geplante und bewusste Handlung. Die Motive für das strafrechtlich relevante Handeln können sehr unterschiedlich und vielfältig sein, sind aber immer in der Persönlichkeit des Täters bzw. der Täterin zu finden. Auch Hochladen, der Besitz und die Verbreitung von Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen sind strafbar, und das Zeigen pornografischer Schriften oder Bilder im dienstlichen Bereich ist untersagt.

Alle nicht erwünschten sexuellen Handlungen an Menschen, ob strafrechtlich relevant oder nicht, stellen sexualisierte Gewalt dar. Bei sexualisierter Gewalt geht es immer um Macht ausübung und Machtmissbrauch. Sie beinhaltet das Ausnutzen einer Machtposition und ermöglicht es dem Täter bzw. der Täterin, seine bzw. ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Viktoriaschule Aachen duldet keine Form von sexualisierter Gewalt. Gewalt und missbräuchliche Machtausübung jeglicher Art sind untersagt.

### **3.2 Persönliche Eignung**

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeiter(inne)n neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Die Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft werden aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren erneut einzureichen (s. Anlage). Gemäß dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt haben darüber hinaus alle Personen, die haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich in kinder- und jugendnahen Bereichen der kirchlichen Arbeit tätig sind bzw. tätig sein wollen, eine „Selbstverpflichtungserklärung“ abzugeben, welche durch einen arbeitsfeldspezifischen Verhaltenskodex ergänzt wird.

### **3.3 Aus- und Fortbildung**

Die Lehrkräfte besuchen regelmäßige Fortbildungen und Schulungen, um auf entsprechende Verdachtsfälle reagieren zu können. Alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland sind zur Teilnahme an einer Schulung zur Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet. Ziele der Schulungen zum Thema sexualisierte Gewalt sind trotz aller Fachlichkeit der Mitarbeitenden die Sensibilisierung auch für das Erkennen subtiler Formen sexualisierter Gewalt und das Erlangen von Handlungssicherheit im Verdachtsfall.

Alle Lehrkräfte benötigen eine Intensivschulung.

Die von der landeskirchlichen Ansprechstelle ausgebildeten Multiplikator\*innen in den Schulen derb EKIR stellen unentgeltlich Schulungen zur Verfügung. Auch die Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von Anbietern außerhalb der Evangelischen Kirche können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden. Die Teilnahme zählt als Dienstzeit und eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu nehmen.

### **3.4 Achtsamkeitsvereinbarung der Viktoriaschule**

Die Viktoriaschule Aachen möchte unter dem Leitgedanken „#Orientierungleben“ im Spielraum christlicher Freiheit einen Lebensraum eröffnen, der ihnen ethische und geistliche Orientierung gibt und in dem sie vielfältige Kompetenzen entwickeln können.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein respektvoller und Grenzen achtender Umgang besonders wichtig.

Eine zentrale Rolle spielen dabei die folgende Selbstverpflichtungserklärung sowie der im Anschluss angeführte arbeitsfeldspezifische Verhaltenskodex.

## **Selbstverpflichtungserklärung gegenüber der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Name:

Vorname:

---

Die Arbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson der Evangelischen Kirche im Rheinland. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.
6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes der Evangelischen Kirche im Rheinland vorgehen. Jeden

Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.

7. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
8. Ich versichere, dass kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Verfahren wegen einer in § 5 Absatz 1 Nr. 1 KGSSG genannten Straftat\* gegen mich läuft oder ein entsprechendes Urteil gegen mich ergangen ist, das in dem von mir vorgelegten erweiterten Führungszeugnis noch nicht eingetragen ist. Ich verpflichte mich, die mir vorgesetzte Person zu informieren, falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von solchen Ermittlungen erhalte.

---

Datum

---

Unterschrift

---

*Datum*

---

*Unterschrift*

*\*das KGSSG verweist auf den jeweils geltenden Stand des SGB VIII. Dort sind aktuell die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 Strafgesetzbuch genannt. Sollte die Aufzählung um Straftatbestände erweitert werden, wären diese von der Selbstverpflichtungserklärung mit umfasst*



## **Konkretisierung: Arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex**

### Sprache und Wortwahl bei Gesprächen:

- *Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.*
- *In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern oder Jugendlichen.*
- *Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.*

### Gestaltung von Nähe und Distanz:

- *Grenzverletzungen müssen thematisiert und dürfen nicht übergangen werden.*
- *Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.*
- *Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt, welche jederzeit von außen frei zugänglich sein müssen.*
- *Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen, die über die berufliche Ebene hinausgehen, sind zu unterlassen.*
- *Spiele, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.*

### Angemessenheit von Körperkontakten:

- *Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost oder als Hilfestellung beim Sportunterricht erlaubt. In jedem Fall muss den Minderjährigen im Vorfeld eine Erklärung für die unterstützende Maßnahme gegeben werden.*
- *Minderjährigen, sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden.*
- *Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit den Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.*

### Beachtung der Intimsphäre:

- *Gemeinsame Körperpflege und gemeinschaftliches Umkleiden mit Schutzpersonen ist nicht erlaubt.*
- *Während einer Klassenfahrt gilt das Zimmer der Schutzpersonen als deren Privat- bzw. Intimsphäre.*
- *In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind vorab zu klären und anzuzeigen.*

### Zulässigkeit von Geschenken:

- *Geschenke für Lehrer zu bestimmten Anlässen sind nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gestattet.*

### Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken:

- *Der Kontakt in den sozialen Netzwerken ist – auch im privaten Bereich – nicht gestattet.*
- *Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.*
- *Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.*
- *Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.*
- *Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.*

### Disziplinierungsmaßnahmen:

- *Disziplinierungsmaßnahmen erfolgen nach den gesetzlichen Vorgaben durch die Schulleitung.*

### 3.5 Beschwerdewege

Es gibt innerhalb der Einrichtung ein Beschwerdesystem in Form von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern beziehungsweise Beschwerdestellen. Zum verbindlichen Beschwerdesystem der Einrichtung gehören auch externe Beschwerdestellen beziehungsweise Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner etwa in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Anlaufstellen.

Die beschriebenen Anlaufstellen werden den Kindern und Jugendlichen transparent gemacht und kommuniziert. **Rückmeldungen sind sowohl persönlich als auch anonym möglich.**

Interne Beratungsstellen und Ansprechpersonen	Externe Beratungsstellen und Ansprechpersonen
<p><b>Schulleitung:</b> David Krause E-Mail: david.krause@vs-aachen.de</p> <p><b>Vertrauenslehrer/in:</b> Jutta Nießen und Andreas Kramer, E-Mail: jutta.nießen@vs-aachen.de andreas.kramer@vs-aachen.de</p> <p><b>Präventionsfachkraft:</b> Andreas Kramer, E-Mail: andreas.kramer@vs-aachen.de</p> <p><b>Schülervertreter:</b> E-Mail: sv@vs-aachen.de</p>	<p><b>Evangelische Beratungsstelle</b> für Familien-, Ehe- und Lebensfragen Vaalser Str. 349 52074 Aachen Telefon: 0241-32047 ev.beratungsstelle@diakonie-aachen.de</p> <p><b>Caritas Familienberatung</b> Reumontstr. 7 A, 52064 Aachen Telefon: 0241-33953 und 479870 info@familienberatung.caritas-aachen.de</p> <p><b>Kinderschutzbund Ortsverband Aachen e.V.</b> Talstraße 2, 52068 Aachen Telefon: 0241-949940 info@kinderschutzbund-aachen.de</p> <p><b>WABE Aachen</b> Friedensstr. 20a, 52080 Aachen Telefon: 0241-4014039</p>



In Notfällen..... kann man rund um die Uhr anrufen:

Kummertelefon für Kinder und Jugendliche: 0800 1110 333

Telefonseelsorge: 0800 1110 111 oder 222

Telefonische Anlaufstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: 0800 225 5530

## **Grundsätzlicher Ablauf bei Beschwerden**

Bei Einrichtungen, die mit vielen Menschen Kontakt haben und Leistungen für diese erbringen, kann es auch immer mal wieder vorkommen, dass Menschen unzufrieden mit einer Leistung sind, Erwartungen nicht erfüllt wurden oder Mitarbeitende nicht angemessen mit dem Anliegen umgegangen sind. Für diese Situationen empfiehlt sich ein verbindlich geregelter Ablauf für Beschwerden, wohl wissend, dass auch evangelische Einrichtungen lernende Organisationen sind und Beschwerden Chancen für Veränderungsprozesse zur Verbesserung der Qualität der Arbeit beinhalten.

Bei Beschwerden über sexualisierte Gewalt sind die Vertrauensperson der Evangelischen Kirche im Rheinland oder die landeskirchliche Ansprechstelle unmittelbar Ansprechpartner, und das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsleitfaden des Kirchenkreises.

### **Allgemeine Beschwerden haben folgenden Ablauf:**

1. Die Leitung der Viktoriaschule oder deren Stellvertretung nehmen mögliche Beschwerden schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch entgegen, ohne persönlich oder inhaltlich zum Vorwurf Stellung zu nehmen und erläutert den Verfahrensweg. Mitarbeitende, gegenüber denen Beschwerden ausgesprochen werden, informieren hierüber unverzüglich die Leitung.
2. Bei telefonischer oder persönlicher Beschwerde bündelt die Leitung gegenüber dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin den genauen Wortlaut der Beschwerde, um diese angemessen zu erfassen. Sie erklärt dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin, dass sie mit der betreffenden Mitarbeiterin oder dem betreffenden Mitarbeiter darüber sprechen wird und bietet dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin Rückmeldung darüber an.
3. Die Leitung informiert zeitnah die entsprechende Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter über die Beschwerde, hört sich deren bzw. dessen Sicht an und bespricht mit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin das weitere Vorgehen.
4. Bei eventuellen dienstrechtlichen Konsequenzen, Beschwerden von besonderer Bedeutung und schriftlichen Dienstaufsichtsbeschwerden sind die MAV und die verantwortliche Stelle der Evangelischen Kirche im Rheinland zu informieren und ggf. im weiteren Verlauf zu beteiligen.
5. Die Leitung gibt bei entsprechendem Wunsch in einem angemessenen Zeitraum Rückmeldung an den Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin.
6. Die Leitung gibt eine abschließende Rückmeldung an den entsprechenden Mitarbeiter bzw. die entsprechende Mitarbeiterin.
7. Eine Überprüfung auf Veränderung erfolgt nach einem angemessenen Zeitraum.

(Quelle: Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland, S. 51)

### **3.6 Vertrauenspersonen**

Vertrauenslehrer sind Frau Nießen und Herr Kramer (s. 3.5 Beschwerdewege). Aber auch Herr Egerland und Frau Kluge können in dieser Sache jederzeit angesprochen werden.

### **3.7 Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung**

Die Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland ist ein Arbeitsbereich in der Stabsstelle Aufarbeitung und Prävention. Sie berät Betroffene von sexualisierter Gewalt, Angehörige von Betroffenen und ratsuchende beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende und vermittelt ihnen Hilfen. Sie ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Sie gibt ohne Einverständnis der Betroffenen keinerlei Daten weiter. Dementsprechend leitet die Ansprechstelle im Falle eines Falleingangs bei ihr die Information nicht ohne ausdrückliches Einverständnis des bzw. der Betroffenen weiter. Die einzige Ausnahme hiervon sind Straftaten gegen Minderjährige.

Die Ansprechstelle berät bei Bedarf oder Unsicherheiten in der Einschätzung eines aktuellen Verdachts die landeskirchlichen Vertrauenspersonen und die der Kirchenkreise.

### **3.8 Meldepflicht**

In jedem begründeten Verdachtsfall besteht für die Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche im Rheinland die gesetzliche Meldepflicht bei der Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Meldestelle ist telefonisch, per Mail und persönlich nach Vereinbarung zu erreichen. Dort werden alle erforderlichen Daten, Schilderungen und Angaben aufgenommen und sowohl zur Bearbeitung als auch zu statistischen Zwecken erfasst.

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden. Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Fall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Juristinnen und Juristen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

#### Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefonnummer: 0211 4562-602  
E-Mail-Adresse: meldestelle@ekir.de  
Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt  
Hans-Böckler-Str. 7  
40476 Düsseldorf

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

#### Kontaktdaten der Ansprechstelle:

Telefonnummer: 0211 3610312  
E-Mail-Adresse: ansprechstelle@ekir.de  
Postanschrift: Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der EKIR  
Graf-Recke-Str. 209a  
40237 Düsseldorf

Wenn ehrenamtliche Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

#### Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn Ehrenamtliche einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

#### Begründeter Verdacht

Bei einem begründeten Verdacht gilt die Meldepflicht. Die Ehrenamtlichen müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden. Melden Ehrenamtliche einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot an die Vertrauensperson, verweist diese an die Meldestelle. Willigt die ehrenamtliche Person ein, dass die Vertrauensperson ihre Daten und den Fall an die Meldestelle weitergibt, ist das möglich. Damit gilt die Meldepflicht als erfüllt.

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht haben, gilt folgendes Verfahren:

Einschätzung eines Verdachtes:

Wenn beruflich Mitarbeitende einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder auf einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot haben, sich aber nicht sicher sind, ob dieser begründet ist, können sie sich zur Einschätzung des Verdachtes an die Vertrauensperson des Kirchenkreises wenden. Die Vertrauensperson unterstützt die ratsuchende Person bei der Kontaktaufnahme zur Ansprechstelle. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Vertrauensperson sich anonymisiert von der Ansprechstelle beraten lässt und das Ergebnis der ratsuchenden Person mitteilt. Ergibt die Beratung, dass ein begründeter Verdacht besteht, gilt die Meldepflicht.

Begründeter Verdacht:

Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot gilt die Meldepflicht. Berufliche Mitarbeitende müssen den begründeten Verdacht unverzüglich der Meldestelle melden.

Regelungen bei Anfragen und Meldungen, die vom vorgegebenen Weg abweichen:

Sollten sich Menschen wegen der Einschätzung einer Vermutung oder wegen eines begründeten Verdachts dennoch an nicht zuständige Personen wenden, gelten folgende Regelungen aus der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.

Ehrenamtliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen der Einschätzung eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt oder eines Verstoßes gegen das Abstinenzgebot an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zu der Vertrauensperson oder der Ansprechstelle zu unterstützen.

Begründeter Verdacht:

Wendet sich eine Ehrenamtliche oder ein Ehrenamtlicher wegen eines begründeten Verdachts auf sexualisierte Gewalt an eine beruflich Mitarbeitende oder einen beruflich Mitarbeitenden oder an eine in ihr Amt berufene oder gewählte Ehrenamtliche oder an einen in sein Amt berufenen oder gewählten Ehrenamtlichen so ist sie oder er verpflichtet, die oder den Ehrenamtlichen bei der Kontaktaufnahme zur Meldestelle und der Vertrauensperson zu unterstützen.

Berufliche Mitarbeitende haben einen Verdacht

Einschätzung eines Verdachtes:

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen der Einschätzung eines Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden zu unterstützen, dass sie oder er Kontakt zur Vertrauensperson des Kirchenkreises oder zur Ansprechstelle aufnimmt.

**Begründeter Verdacht:**

Wendet sich eine beruflich Mitarbeitende oder ein beruflich Mitarbeitender wegen eines begründeten Verdachts an die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten, an ein Mitglied des Leitungs- oder eines Aufsichtsorgans ist diese oder dieser verpflichtet, die beruflich Mitarbeitende oder den beruflich Mitarbeitenden darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich unmittelbar bei der Meldestelle melden muss. Die oder der Vorgesetzte und Mitglieder des Leitungs- oder Aufsichtsorgans sind verpflichtet, der Meldestelle Name und Kontaktdaten der oder des Meldenden und sofern möglich den Anlass der Meldung mitzuteilen.

Weitere externe Beratungsmöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die Hotline des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung und die Unabhängige Ansprechstelle Help der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Eine Mitteilung dort ersetzt die Meldepflicht nicht!

### **3.9 Handlungs-/Interventionsleitfaden**

Eine Vermutung bzw. Kenntnis von sexualisierter Gewalt stellt eine besondere Herausforderung für alle Beteiligten dar. Uns als Schule ist es wichtig, dass jeder Vermutung und jeder Mitteilung mit größtmöglicher Sorgfalt, Umsicht und Diskretion nachgegangen wird. Zum Schutz der Mitarbeiter/-innen, die sich im Fall einer Mitteilung oder einer Vermutung in einer emotional belastenden Situation befinden, haben wir entsprechende Handlungsleitfäden zur Orientierung zusammengestellt.

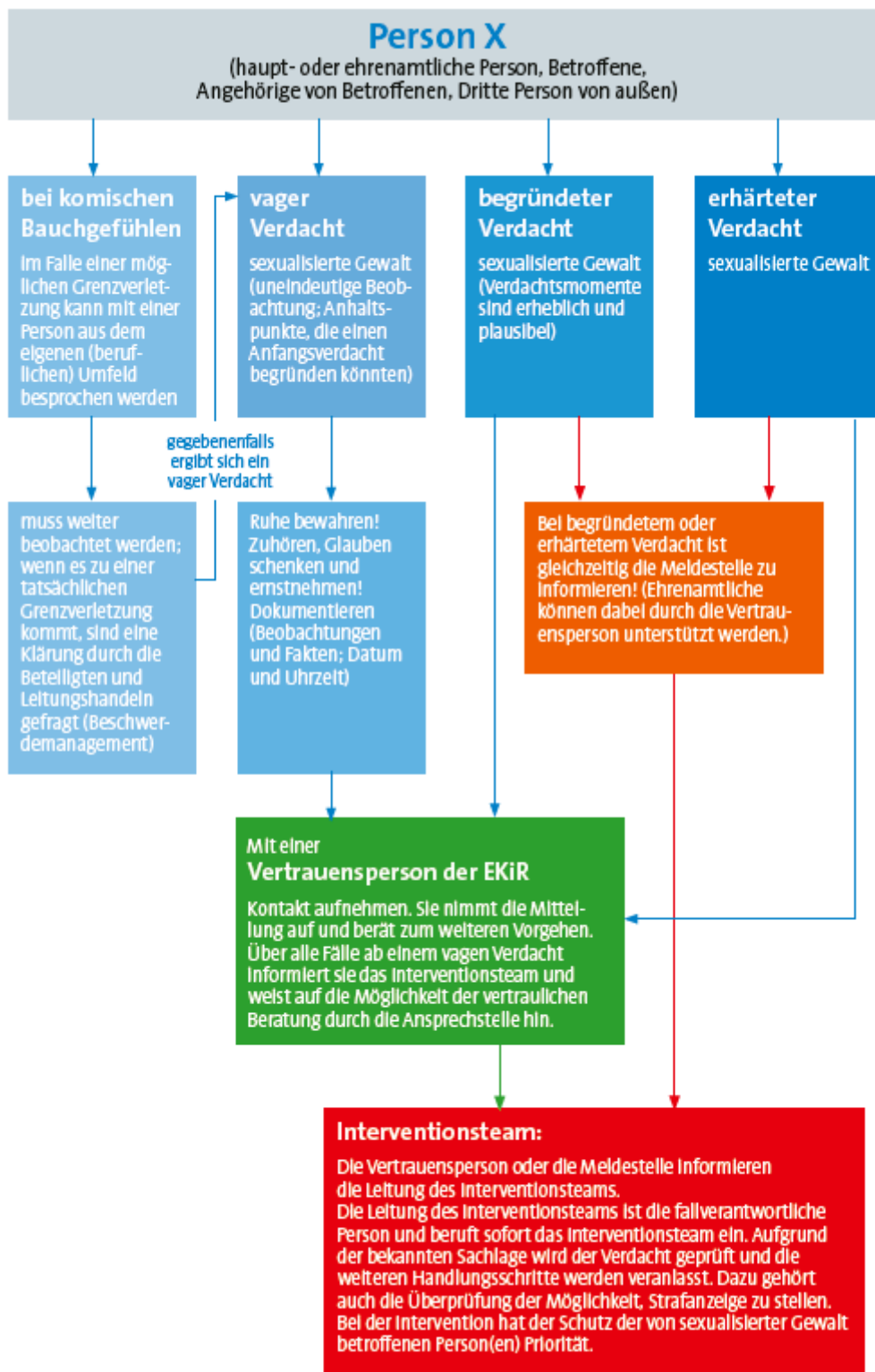
Grundsätzlich ist zwischen einem vagen einerseits und einem begründeten Verdacht zu unterscheiden. Bei einem vagen Verdacht sollte neben der Ansprechperson in der Schule die Vertrauensperson der EKIR oder die landeskirchliche Ansprechstelle angesprochen werden, bei einem begründeten Verdacht ist verpflichtend die landeskirchliche Meldestelle anzurufen.

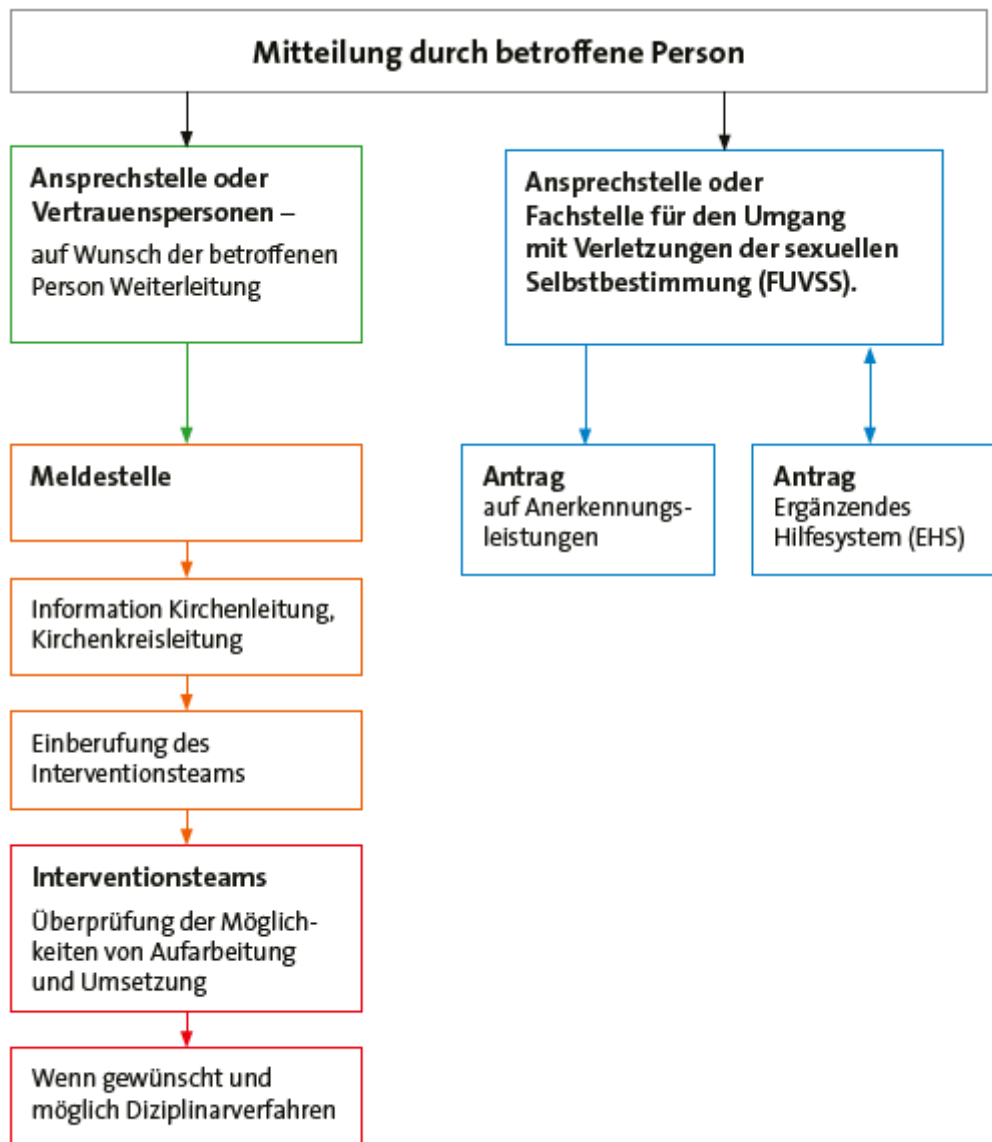
Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsleitfaden), der sich an den spezifischen Bedingungen der Evangelischen Kirche im Rheinland orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht auf sexualisierte Gewalt.



## ABLAUF:

- Darstellung der Vermutung / des Verdachts/ der Beobachtung im Interventionsteam
- Bei minderjährigen Betroffenen Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gem. § 8a SGB VIII
- Vereinbarung von Maßnahmen, deren Umsetzung und Zuständigkeiten zum Schutz des betroffenen Kindes, des betroffenen Jugendlichen oder des/der betroffenen Schutzbefohlenen
- Bei minderjährigen Betroffenen Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird.
- Bei minderjährigen Betroffenen Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes
- Entscheidung über eine Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden
- Prüfung der Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten
- Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Verdachts auch für die Öffentlichkeit
- Dem bzw. der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Führungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung im Verfahren zur Verfügung gestellt
- Verbindliche Vereinbarung über das weitere Vorgehen.





23

(Quelle: Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland, S. 21ff.)

### **3.10 Qualitätsmanagement**

Die Maßnahmen zur Prävention werden zukünftig im Gespräch evaluiert. Die beteiligten Eltern, Schüler und Lehrer werden sich in regelmäßigen Abständen treffen, um die durchgeführten Maßnahmen zu besprechen und gegebenenfalls anzupassen.

### **3.11 Maßnahmen zur Stärkung der Schülerinnen und Schüler**

Kinder und Jugendliche zu stärken bedeutet präventiv tätig zu sein.

Prävention heißt: „Stärken zu stärken“ und „Schwächen zu schwächen“.

Prävention weist immer in eine positive Richtung und ist Aufgabe aller, die mit der Erziehung von Kindern betraut sind. Sie alle sind gefordert, das Recht des Kindes auf Würde, auf Selbstbestimmung und auf freie Entfaltung der gesamten Persönlichkeit des Kindes zu achten.

Bewusstmachung der gemeinsamen Ziele aller an Schule Beteiligten / der Erziehungsgemeinschaft gehört als ein wichtiger Baustein in den Bereich der präventiven Arbeit. Nicht das Kind bzw. der Jugendliche ist verantwortlich für seine Unversehrtheit, sondern seine Umgebung. Deshalb müssen Eltern, Lehrkräfte und pädagogisches Personal sich miteinander über Wertvorstellungen, Ziele, Wünsche und Bedürfnisse verständigen, die in der Schule gelebt und im Schulprogramm verankert sind.

Wirkungsvolle Prävention muss an vielen Stellen aber gemeinsam ansetzen. Vorbeugung, die nur bei der Stärkung der Mädchen und Jungen ansetzt, greift zu kurz. Kein Kind bzw. kein Jugendlicher kann sich alleine vor sexuellem Missbrauch schützen – je jünger, umso weniger. Kinder und Jugendliche brauchen aufmerksame Erwachsene, die eingreifen und sich für ihren Schutz verantwortlich fühlen.

Sexualität ist aber auch ein wichtiger Bestandteil kindlicher/jugendlicher Entwicklung. Kindliche/jugendliche Sexualität unterscheidet sich deutlich von „Erwachsenen-Sexualität“ – sie ist von Spielfreude, Neugier und ganzheitlicher Körpererfahrung geprägt. Aber auch an dieser Stelle müssen unter Kindern/Jugendlichen Freiwilligkeit und Einvernehmlichkeit das oberste Gebot sein, dürfen Machtunterschiede nicht ausgenutzt werden. Es ist Aufgabe der Erwachsenen dafür Sorge zu tragen, dass Kinder bzw. Jugendliche auch im Bereich der kindlichen/jugendlichen Sexualität nicht die Grenzen anderer Kinder missachten, und dass sie vor den Übergriffen anderer Kinder bzw. Jugendlicher geschützt werden.

In folgenden Bereichen setzt die Viktoriaschule Aachen deshalb mit Maßnahmen zur Stärkung der Schülerinnen und Schüler präventiv an:

#### **❖ Zusammenarbeit mit Eltern**

Um diese Probleme gemeinsam anzugehen, ist es für die Lehrkräfte unumgänglich, die Eltern in die Problemlösung mit einzubeziehen. Eltern brauchen an dieser Stelle Begleitung. Sie benötigen oft die grundlegenden Informationen zur Kindeswohlgefährdung, insbesondere zur sexualisierten Gewalt. Sie müssen wissen, wie sich die Schule die Prävention vorstellt und im Alltag des Schullebens und im Unterricht umsetzt: Nur so können gemeinsam Hilfen erarbeitet und Präventionsideen im Alltag verfolgt werden.

Prävention muss Eltern helfen, die Strategien der Täter und Täterinnen kennen zu lernen und diese besser zu durchschauen. An Elternabenden und in Einzelgesprächen können auch daraus resultierende Anregungen zum Verhalten in der Familie angesprochen werden.

## ❖ **Das Schulklima**

Im Schulalltag ist das **positive Schulklima** ausschlaggebend. Das beinhaltet für uns:

- gegenseitiges Vertrauen
- Wertschätzung und Zugewandtheit
- Transparenz
- Offenheit
- Kritikbereitschaft
- konstruktive Konfliktaufarbeitung, gegenseitiger Respekt und soziale Verantwortung

Dies findet sie sich auch im Schulprogramm und den gemeinsamen Zielen wieder.

Die Schülerinnen und Schüler brauchen eine **offene Atmosphäre**, in der auch schwierige Dinge ausgesprochen werden können.

Sowohl die Lehrerinnen und Lehrer sowie auch das nicht unterrichtende Personal sind sich ihrer Rollen als Vorbilder bewusst und handeln danach.

Wir geben den Schülern Orientierung, sind für die Kinder verlässliche und vertrauenswürdige Personen, die sich für die Verwirklichung der Rechte und für die Erfüllung der grundlegenden Bedürfnisse der SchülerInnen einsetzen und sie schützen.

## ❖ **Das Fach Biologie**

Gute, offene Sexualerziehung mit Informationen und Aufklärung über Sexualität in ihrer Vielfalt gehört selbstverständlich und schon lange mit in die präventive Arbeit der Schule insbesondere im Fach Biologie (Lehrplan Biologie).

Oft wird sie auch getrennt nach Geschlechtern erteilt, um so Raum für offene Fragen zu lassen. Sie beinhaltet nach dem Lehrplan altersgemäße Informationen über Geschlechtsunterschiede, Zeugen/Empfängnis, Schwangerschaft, Geburt, Sexualität der Erwachsenen sowie über sexualisierte Gewalt zu geben.

Kinder und Jugendliche haben eine natürliche Neugier an sexuellen Vorgängen. Sie ist deshalb so entscheidend, weil unaufgeklärte Kinder leichte Opfer sind, weil sie dem Täter gegenüber Neugierde zeigen oder auch einfach vor Schreck gelähmt sind. Täter nützen Neugier und Naivität aus. Ein aufgeklärtes, selbstbewusstes Kind hat eher die Chance mit einer schwierigen Situation fertig zu werden oder sie auch im Vorfeld zu meiden.

## ❖ **Nähe und Distanz im Sportunterricht**

Der Fachbereich Sport hat sich auf den folgenden Verhaltenskodex verständigt:

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich und einsehbar sein.
- Spiele, Methoden und Übungen werden so gestaltet, dass den Schülern keine Angst gemacht und Grenzen überschritten werden.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherungen insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung einer Strafe sind nicht erlaubt.

- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Hilfestellung und Versorgung wie z. B. Erste Hilfe erlaubt.
- Schüler, die Trost suchen, sollte mit Worten geholfen werden. „Streicheleinheiten“ sind zu unterlassen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.
- Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen sind zu unterlassen.
- Schüler/innen dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) nicht beobachtet werden.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schüler/innen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Auch das gemeinsame Umkleiden mit Schüler/innen ist zu unterlassen.

#### ❖ **Projekttag „Contra Cybermobbing – Gemeinsam Grenzen setzen“**

Die Viktoriaschule Aachen führt mit den Schülerinnen und Schülern der Klassen 5/6 sowie deren Eltern Projekttag zum Thema „Contra Cybermobbing“ durch, der von KHK Peter Arz, tätig in der Abteilung „Kinder- und Jugendschutz“ in der Polizei Aachen durchgeführt wird. Als Schwerpunkte werden die Themenfelder „Mobbing“, „Cyber-Mobbing“, „Gefahren im Internet“, „Datenschutz“, „Spuren im Netz“, „Recht am eigenen Bild“ und „Umgang und Verhalten mit WhatsApp, Instagram, TikTok und anderen sozialen Plattformen“.

Wir reagieren mit diesen Projekttagen auf einen Risikobereich, der heutzutage alltäglich nicht ausschließlich in der Schule ein Problem darstellt und wollen diesem präventiv entgegenwirken.

Die Jugendlichen sollen erkennen können, was Cybermobbing ist und sich der Folgen bewusst sein. Sie sollen einschätzen können, welches Verhalten im Internet angebracht bzw. unangebracht ist. Sie sollen üben, sich in die Perspektive der verschiedenen Beteiligten einzufühlen. Außerdem sollen sie ihren eigenen Handlungsspielraum im Umgang mit Cybermobbing erweitern. Insgesamt soll das Klassenlima verbessert und positive Peerbeziehungen gefördert werden.

#### ❖ **Stärkung von Jugendlichen durch Übernahme von Aufgaben in der SV**

Schülerinnen und Schüler wirken in vielfältiger Weise an der Gestaltung des Schullebens an der Viktoriaschule Aachen mit. In besonderer Weise übernehmen sie Verantwortung, wenn sie sich als Klassensprecher/-in oder Schülersprecher/-in engagieren. Sie setzen sich für Belange der Klasse bzw. der Schülerschaft ein, führen Beschlüsse aus und informieren über Belange der SV. In wöchentlichen Sitzungen des Schülerrates haben sie aktiv an Entscheidungsprozessen des Schullebens teil.

Die Schülersprecher/innen vertreten darüber hinaus die Schülerschaft bei offiziellen Anlässen und treten bei zentralen Anliegen mit der Schulleitung oder dem Lehrerkollegium in Kontakt. Zudem nehmen sie als Mitglieder der Schulkonferenz unmittelbar Einfluss auf wichtige Entscheidungen der Schulentwicklung.

Die Übernahme dieser Aufgaben stärkt das Verantwortungsbewusstsein, das Selbstvertrauen sowie rhetorische und organisatorische Fähigkeiten der Jugendlichen.

Durch regelmäßige Sprechstunden ist das Schülersprecherteam künftig zudem unmittelbar für alle Anliegen der Schülerschaft erreichbar. Auf diese Weise können Anliegen, die das Miteinander innerhalb der Schulgemeinschaft betreffen, zeitnah aufgearbeitet werden.

Das SV-Lehrerteam, das die Mitglieder des Schülerrates in beratender Funktion unterstützt, übernimmt gleichzeitig das Amt der Vertrauenslehrer/innen. In den Pausen, in Sprechstunden und über die bekannten Dienstmail-Adressen stehen sie den Schülerinnen und Schülern in schulischen und persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung.

### **3.12 Aufarbeitung**

Vermutungen und Verdachtsmitteilungen irritieren immer die Personen, die von ihnen erfahren, und ganze Systeme wie Teams, Einrichtung und Träger. Professionelle Aufarbeitung ist für die betroffene Person und die Institution immer zwingend notwendig, um die Schäden möglichst gering zu halten.

Im Zuge jeder Aufarbeitung ist zu prüfen, wie es zu dem Fall von sexualisierter Gewalt kommen konnte, was im Vorfeld nicht wahrgenommen wurde, wie generell mit Vermutungen in der Einrichtung umgegangen wird, ob der Interventionsplan funktioniert hat und für den Einzelfall angemessen war, was im Zuge der Rehabilitation der betroffenen Person und eines möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zu tun ist. Die Leitfrage im Prozess der Aufarbeitung lautet immer: Was können wir aus dem Geschehenen lernen?

Auf individueller Ebene bedeutet Aufarbeitung, direkt und indirekt betroffene Personen darin zu unterstützen, das Geschehene zu verarbeiten. Dies ist ein langer und oft mühevoller Weg. Betroffene brauchen Seelsorgende oder Fachkräfte, die ihnen zuhören, glauben, ihr Leid anerkennen und Ambivalenzen aushalten.

Eine gute Aufarbeitung ermöglicht es, die Institution wieder angemessen handlungsfähig zu machen. Durch eine systematische Analyse der Geschehnisse und eine bewusste Entscheidung zur Veränderung bestehender Strukturen, die sexualisierte Gewalt begünstigt haben, kann ein verbesserter Schutz und ein reflektierterer Umgang für die Zukunft erreicht werden. Hierfür ist eine Einbeziehung externer Fachkräfte erforderlich.

### **3.13 Rehabilitation**

Im Falle eines unbegründeten Verdachts oder nach unbegründeter Beschuldigung schlägt das Interventionsteam der Evangelischen Kirche im Rheinland geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vor und kann an Formulierungen für die Schulleitung und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

In dem Fall, dass einer bzw. einem Betroffenen zunächst nicht geglaubt worden war oder dessen bzw. deren Mitteilung nicht ernst genommen worden war, sind geeignete Wege für

eine Bitte um Entschuldigung und angemessene Maßnahmen zur Rehabilitierung der betroffenen Person zu treffen und durchzuführen.

Rehabilitierungsmaßnahmen sind immer im Kreis derer durchzuführen, denen der ungerechtfertigte Verdacht bekannt wurde.

### **3.14 Evaluation und Monitoring**

Das Schutzkonzept der Viktoriaschule Aachen soll stets auf dem aktuellen Stand sein. Hierfür sind Aktualisierungen bei allen Verantwortlichen immer zeitnah vorzunehmen. Darüber hinaus soll das Schutzkonzept bei Bedarf und spätestens alle 5 Jahre auf den Prüfstand gestellt werden.



## **4 Anhang**

### **4.1 Aufforderungsschreiben „Erweitertes Führungszeugnis“**

#### **Erweitertes Führungszeugnis**

*Sehr geehrte/r Wählen Sie ein Element aus. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

gemäß § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt müssen Mitarbeitende bei Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen.

Diese Verpflichtung ergibt sich für angestellte Mitarbeitende zusätzlich aus § 3 Absatz 5 BAT-KF.

Aufgrund Ihrer Einstellung zum Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. wird deshalb die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Freundliche Grüße

#### **Erweitertes Führungszeugnis (nach 5 Jahren)**

*Sehr geehrte/r Wählen Sie ein Element aus. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

gemäß § 5 Abs. 3 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt müssen Mitarbeitende bei Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen.

Diese Verpflichtung ergibt sich für angestellte Mitarbeitende zusätzlich aus § 3 Absatz 5 BAT-KF.

Aufgrund des Zeitablaufs von fünf Jahren wird deshalb die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Wir bitten Sie um Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage der als Anlage beigefügten Bescheinigung. Unmittelbar nach Erhalt bitten wir das erweiterte Führungszeugnis vorzulegen. Die verauslagten Kosten für das erweiterte Führungszeugnis werden gegen Vorlage der Originalquittung erstattet.

Freundliche Grüße

## **4.2 Exemplarische Fragestellungen für die Entwicklung eines Institutionellen Schutzkonzepts (Potenzial- und Risikoanalyse)**

### **Allgemeines zum Schutzkonzept**

Was sind für unsere Einrichtung wichtige Aspekte eines Schutzkonzeptes?

- Prävention für Schüler/innen und Lehrkräfte
- Selbstverpflichtungserklärung

Wie gehen wir mit Krisen- bzw. Gefährdungssituationen um?

- im Team
- Mitteilung an die Schulleitung
- Einbindung von Kolleg/innen und Schulleitung
- Gespräche mit den Betroffenen und der Schulleitung

### **Risikoanalyse**

Was sind mögliche Gefährdungspotentiale und Gelegenheitsstrukturen?

- Sportunterricht (Hilfestellung)
- Einzelgespräche mit Schülern/innen
- Klassenfahrten (Trennung Jungen- Mädchen- Lehrer); Toilettenaufsicht
- Situation unmittelbar nach dem Unterricht (bei Raumwechsel der SuS), wenn nur noch ein/e Schüler/in im Raum ist
- wenn ein/e Schüler/in allein den Unterricht verlässt oder allein mit dem Lehrer ist
- Aufsicht (z.B. in den Toiletten ist schwierig)

Welche spezifischen baulichen Gegebenheiten und Risiken nehmen wir wahr?

- offenes, von mehreren Seiten betretbares Schulgelände
- Toiletten
- Umkleidekabinen in Sporthalle und Schwimmbad
- Abgetrennter Physik und Chemie- Vorbereitungsraum
- Verbindungsgang zum „Pinguinhof“
- Gang zum Fahrradbereich unter Trakt V

Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?

- Pausen (viele Kinder, Verhalten Einzelner fällt kaum auf)

### **Struktur der Einrichtung**

Welche Situationen im Alltag nehmen wir wahr, die besonders risikohaft sind bezogen auf einen möglichen Machtmissbrauch durch Mitarbeitende?

- Beurteilungssituationen
- Hilfestellungen im Sportunterricht

Wie und wo entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie können wir vorbeugend handeln, damit diese nicht ausgenutzt werden?

- Klassenlehrer/in / Vertrauenslehrer/in
- Sexualekundeunterricht
- Individuelle Förderungen (z.B. musikalische Förderungen, Nachhilfe durch Schüler/innen und pädagogisches Personal)
- AGs (Sport- und Freizeit)
- Silentium
- Theaterarbeit

Inwieweit übernimmt unsere Leitung Verantwortung? Wie interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?

- steht/stehen sofort für Gespräche mit allen Beteiligten zur Verfügung; möglichst direkt

Gibt es bei uns eine offene Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität?

- s. Biologie
- Religionsunterricht (z.B. Wa(h)re Liebe)
- SchLAu-Aachen
- Sensibilität bei einigen Unterrichtsthemen

Wie gehen wir bei uns in der Einrichtung mit Gerüchten um?

- offensiv
- sehr sensibel, alle bemühen sich um Aufklärung

Wie sieht unser verbindlicher Krisenplan/ Interventionsplan für den Fall aus, dass doch etwas passiert? Ist dieser allen bekannt?

- **Nein!**

Wie sind die Kommunikationsstrukturen: innerhalb der Einrichtung, zu den Erziehungsberechtigten bzw. anderen Betreuungspersonen? Sind sie transparent oder leicht manipulierbar?

- Elternsprechtage
- per Telefon
- Sprechstunden
- transparent

Gibt es bei uns in der Einrichtung einen partizipativ erarbeitenden Verhaltenskodex, der die beschriebenen Themenbereiche umfasst?

- Verhaltenskodex im Prozess der Etablierung

### **Persönliche Eignung**

Wie sieht das Verfahren bei Neueinstellungen aus?

- Maßnahmenkatalog Prävention

Wie werden die Themen „Kultur unserer Einrichtung“ und „Haltungen“ in Vorstellungsgesprächen thematisiert?

- christliches Menschenbild
- aus dem Leitgedanken

Wie sprechen wir das Thema „Prävention“ in Vorstellungs- und Erstgesprächen an?

- Aufgabe der Schulleitung

Wie gewährleisten wir die Dokumentation und den Datenschutz (Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung)?

- Schulleitung, Sekretariat

**Verhaltenskodex**

Was ist uns bei der Sprache und Wortwahl mit Kindern, Jugendlichen wichtig?

- respektvoller Umgangston
- sachlich
- keine sexistische Wortwahl unter den SuS
- wir Lehrer vermeiden „Anspielungen“
- angemessen
- höflich und jeden Menschen achtend

Wie gelingt uns im Miteinander eine Sensibilisierung im Umgang mit Nähe und Distanz?

- kein „Eindringen“ in den Schutzraum bei Gesprächen

Welche Grenzen in Bezug auf Körperkontakte sind uns in unserer Institution wichtig?

- Grenzen wahren
- Körperkontakt nur zur Begrüßung oder Verabschiedung
- Verweis auf entsprechende Aussagen der Hausordnung der Viktoriaschule
- Verweis auf entsprechende Passagen des Schulvertrages
- grundsätzlich respektvoller Umgang aller am Schulleben Beteiligten

Wie gehen wir, bezogen auf Nähe und Distanz mit („eigenwilligen“) Wünschen von Kindern und Jugendlichen um?

- Grenzen deutlich machen
- Gespräch mit den Eltern

Welche eindeutigen Regelungen zur Dienstzeit und Privatheit der Mitarbeitenden gibt es und sind diese allen bekannt?

- kein Kontakt in sozialen Netzwerken

Wie ist bei uns der Umgang mit Fotos geregelt?

- Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Eltern (schriftlich)

In welchen Situationen und Konstellationen sind Geschenke in unserer Institution zulässig?  
Welche Grenzen sind bei uns in der Institution diesbezüglich wichtig?

- Weihnachten /Geburtstage
- beim Abschluss als Dankeschön

- keine Annahme von Geschenken bzw. bis zu einem Wert von 15 Euro (gesetzliche Vorgabe)

Wie werden Kinder und Jugendliche für einen respektvollen Umgang mit Medien sensibilisiert?

- Medienkonzept im Aufbau
- in unterrichtlichen Zusammenhängen, z.B. über die Fächer Religion, Sozialwissenschaften, Politik oder Deutsch

Wie wird in unserer Einrichtung mit Regelverstößen umgegangen? Sind Sanktionen im Vorfeld klar oder werden diese spontan und individuell entschieden?

- fallbezogen
- siehe Schulvertrag

In welchen Bereichen werden Disziplinierungsmaßnahmen angewandt? Wie angemessen, legitim, abgestimmt und sinnvoll sind sie?

- bei Regelverstößen, siehe Schulordnung
- Aufgabe der Schulleitung

## **Beschwerdewege**

Wer sind die verlässlichen Ansprechpartner in unserer Einrichtung?

- Klassenleiterteams
- Vertrauenslehrer/innen
- Koordinator/innen
- Schulleitung

Welche externen Beratungsstellen können genutzt werden?

- Jugendamt der Stadt Aachen
- Schulpsychologischer Dienst
- Evangelische Beratungsstelle
- Caritas

Gibt es für Beschwerden eine Ombudsperson, wie ist diese erreichbar und ist dies allen bekannt?

- nein

Welche Beschwerdeverfahren bietet die Einrichtung den Mitarbeitenden an?

- Lehrerrat
- MAV
- Schulleitung
- Koordinatoren (Erprobungs-, Mittel- und Oberstufe)

## **Interventionen**

Welche Schritte unternehmen wir, um Grenzüberschreitungen, Übergriffe bzw. strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt zu vermeiden?

u.a.:

- Aufklärung
- Projektstage
- Fortbildung
- (s. aber auch die in diesem Konzept und im Konzept der EKIR genannten Maßnahmen)

Existiert ein für alle bekanntes Interventionskonzept für den Fall, dass doch mal etwas geschieht?

- Ja (s. u.a. Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland)
- Anregungen durch Fortbildungen

Wie gewährleisten wir eine regelmäßige Aufklärung der Kinder über ihre Rechte und Pflichten?

- Klassenlehrer
- SV-Arbeit

Wie gewährleisten wir die Umsetzung der Rechte?

- SV

### **Aus- und Fortbildung**

Wie ist der Bereich der Aus- und Fortbildungen bei uns geregelt? Wer behält den Schulungsbedarf im Blick und spricht ggf. die verschiedenen Mitarbeitenden darauf an?

- Fortbildungsbeauftragte
- Schulleitung

Welche Mitarbeitenden müssen wir noch schulen?

- gesamtes Kollegium
- Präventionsfachkräfte in regelmäßigen Abständen
- Neueinstellungen

Werden in unserer Institution regelmäßig Aus- und Fortbildungen zur Prävention sexualisierter Gewalt angeboten?

- Ja, durch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der EKIR



Welches Fachwissen gibt es bei uns und wie haben die Mitarbeitenden auf allen Ebenen unserer Organisation den Zugang dazu?

- durch Fortbildungen
- Ordner „hinschauen – Helfen – Handeln“ (Schulungsmaterial der Ev. Kirche im Rheinland)
- Schulleitung

### **Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen**

Welche wirksamen präventiven Maßnahmen sind bei uns bereits angestoßen worden?

- bisher keine, sind angedacht

In welcher Form werden Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte aktiv in die Arbeit allgemein als auch bezogen auf das Themenfeld Prävention mit einbezogen?

- bisher nicht, geplant:
  - SV-Arbeit
  - Erstellen des Verhaltenskodex
  - Elternpflegschaft

Welche geschlechtsspezifischen pädagogischen Angebote zu Aufklärung und Umgang mit Gewalt gibt es?

- keine

### **Qualitätsmanagement**

Inwiefern ist Prävention von sexualisierter Gewalt ein Bestandteil des Qualitätsmanagements in unserer Einrichtung?

- in Arbeit

Wie werden Beteiligte (Eltern) bei der Qualitätsentwicklung einbezogen?

- Schulkonferenz
- Elternpflegschaften
- Schulpflegschaft
- Jahrgangsstufenrunden

### **Aufarbeitung**

Sind in unserer Einrichtung aufgearbeitete oder nicht aufgearbeitete Vorfälle mit sexualisierter Gewalt bekannt?

- nein

Wie sehen die institutionellen Verfahren und Absprachen bei der Aufklärung, Aufarbeitung und ggf. Rehabilitation aus?

- Gespräch mit der Schulleitung / Offenlegung

Welche Maßnahmen zur Nachsorge von Betroffenen gibt es in unserer Institution?

- Vermittlung an landeskirchliche Ansprechstelle